

Statuten des Vereins AFS Interkulturelle Programme Schweiz

I. Allgemeines

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «AFS Intercultural Programs Switzerland/AFS Interkulturelle Programme Schweiz/AFS Programmes Interculturels Suisse/AFS Programmi Interculturali Svizzera/AFS Programs Interculturals Svizra» (im Folgenden «der Verein») besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Zürich.

Der Verein ist in Bezug auf Politik, Religion, Ethnie und Geschlecht neutral.

Der Verein ist Teil des weltweiten AFS-Netzwerks. Er hält sich an die «AFS Articles of Partnership» und die weiteren für die AFS-Partnerorganisationen im AFS-Netzwerk verbindlichen Vorgaben und Regelungen.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a) das gegenseitige Verständnis von Menschen verschiedener kultureller Prägung, das heisst diverser nationaler, kultureller, regionaler, religiöser, gesellschaftlicher und weltanschaulicher Herkunft, zu fördern;
- b) durch Vermittlung intensiver Kontakte mit Angehörigen verschiedener Kulturen und im Austausch mit anderen Menschen die Suche nach Gemeinsamkeiten zu erleichtern, Vorurteile anderen gegenüber zu vermeiden und das kulturelle Selbstverständnis des Einzelnen zu fördern.

AFS verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Mittel

Art. 3

Der Verein trifft alle Vorkehrungen, um seinem Zweck nachzukommen, insbesondere indem er:

- a) interkulturelle Austauschprogramme und andere Aktivitäten innerhalb der Schweiz sowie zwischen der Schweiz und anderen Ländern organisiert, durchführt, vermittelt und fördert;
- b) mit AFS Intercultural Programs Inc., New York, USA und den AFS-Partnerorganisationen des weltweiten AFS-Netzwerks, mit den lokalen, kantonalen und eidgenössischen Schul- und anderen Behörden sowie mit weiteren, dem Vereinszweck nahestehenden nationalen und internationalen Organisationen, Institutionen und Behörden zusammenarbeitet.

Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern, sich an anderen Organisationen und Unternehmungen beteiligen und alle weiteren Tätigkeiten und Handlungen vornehmen, die dazu dienlich sind.

Finanzierung

Art. 4

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Teilnahmebeiträge für Programme,
- c) Erträge aus Aktivitäten und Veranstaltungen sowie aus Leistungen für Dritte im Rahmen des Vereinszwecks,
- d) Spenden, Zuwendungen und Unterstützungsbeiträge,
- e) Beiträge der öffentlichen Hand.

Sprache

Art. 5

Die Geschäfts- und Verhandlungssprache des Vereins ist Englisch. Bei Bedarf sind auch die offiziellen Landessprachen der Schweiz zugelassen.

Diese Statuten werden in deutscher, englischer und französischer Fassung herausgegeben. Massgebend ist die deutsche Fassung.

Geschäftsjahr

Art. 6

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

II. Mitgliedschaften, Gönner:innen

**Mitgliedschaften und
Mitgliederbeiträge**

Art. 7

- a) Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedschaften:
 - ordentliche Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- b) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Verein und dessen Zweck, Ziele und Interessen mittragen und unterstützen. Jedes ordentliche Mitglied ist jährlich zur Zahlung eines Mitgliederbeitrags verpflichtet (Ausnahme siehe nachfolgend Art. 7c). Für dessen Festlegung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- c) Programmteilnehmende sind ab ihrer Rückkehr und bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs der ersten Mitgliederversammlung nach ihrer Rückkehr automatisch ordentliche Mitglieder. Sie bezahlen während dieser Zeit keinen Mitgliederbeitrag. Falls sie ihre Mitgliedschaft danach beibehalten wollen, teilen sie dies dem Verein mit und bezahlen fortan den ordentlichen Mitgliederbeitrag.
- d) Mitglieder des Vorstands, die nicht bereits ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind, werden mit Amtsantritt für die Dauer ihres Amtes ordentliche Mitglieder des Vereins. Falls sie ihre Mitgliedschaft nach Beendigung ihres Vorstandsmandats beibehalten wollen, teilen sie dies dem Verein mit.
- e) Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, können ordentliche Mitglieder sein. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gilt für sie eine erweiterte Ausstandspflicht gemäss Art. 11.7 Abs. 3 sowie die Einschränkung betreffend Wählbarkeit in den Vorstand gemäss Art. 13.1. Sie sind den ordentlichen Mitgliedern im Übrigen gleichgestellt.
- f) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands Personen ernennen, welche sich in besonderem Ausmass um die Tätigkeit des Vereins verdient gemacht haben. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie sind den ordentlichen Mitgliedern im Übrigen gleichgestellt.

Gönner:innen

Art. 8

Als Gönner:innen werden natürliche oder juristische Personen mit oder ohne Mitgliedschaft bezeichnet, welche den Verein über die Bezahlung eines allfälligen Mitgliederbeitrags hinaus finanziell oder durch Dienstleistungs- und Sachbeiträge unterstützen. Der Vorstand kann Näheres dazu in einem Reglement ordnen.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Art. 9

Ein Beitritt ist jederzeit möglich. Aufnahme gesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Es ist jeweils der ganze Mitgliederbeitrag für das bei Aufnahme laufende Geschäftsjahr zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (natürliche Personen) bzw. Auflösung (juristische Personen). Ein Austritt ist durch briefliche oder elektronische Mitteilung an die Geschäftsstelle jederzeit auf Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Der Vorstand kann ein ordentliches oder Ehrenmitglied jederzeit aus dem Verein ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten oder die Interessen und Ziele des Vereins in schwerwiegender Weise verletzt. Der Vorstand informiert das Mitglied schriftlich über den Beschluss unter Angabe der Gründe. Dieser kann innert 30 Tagen nach Mitteilung per eingeschriebenem Brief an das Präsidium zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden.

Ein ordentliches Mitglied, welches den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ohne Rekursrecht an die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Ab Mitteilung des Beschlusses des Vorstands ruhen alle Rechte und Funktionen des Mitglieds im Verein.

Bei Austritt, Ausschluss und Tod bzw. Auflösung bleiben die Mitgliederbeiträge für das laufende Geschäftsjahr vollumfänglich geschuldet.

III. Organe

Übersicht

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung, «General Assembly» oder «GA» genannt,
- b) der Vorstand, «Board» genannt,
- c) die Revisionsstelle.

Mitgliederversammlung

Art. 11

.1 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins gemäss Art. 7. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

.2 Geschäfte

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- c) Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- d) Erteilung der Décharge an den Vorstand;
- e) Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
- f) Entscheidungen über Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder;
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums (Präsident:in, ein Co-Präsidium ist möglich) sowie der Revisionsstelle;
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern;
- i) Statutenänderungen;
- j) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- k) Auflösung (inklusive Durchführung der Liquidation und Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses) und Fusion des Vereins;
- l) alle weiteren Geschäfte, die ihr gemäss Gesetz oder Statuten zufallen oder vom Vorstand vorgelegt werden.

.3 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen zum Voraus durch briefliche oder elektronische Mitteilung an alle Mitglieder.

Mit der Einladung verschickt werden das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, die Traktandenliste mit den Anträgen des Vorstands zu den Sachgeschäften, bei Wahlen die Angaben zu den zu besetzenden Ämtern und die Liste aller neu nominierten und zu bestätigenden Personen sowie Vorschläge für Statutenänderungen im Wortlaut und mit kurzer Begründung.

In der Einladung wird darauf hingewiesen, dass die weiteren Unterlagen (z.B. Jahresbericht, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle, Motivationsschreiben von Kandidierenden für Wahlen, weitere Begleitdokumente) spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung online zur Verfügung stehen. Ebenfalls wird auf die Bedingungen für zusätzliche Anträge der Mitglieder gemäss Art. 11.4 hingewiesen.

Über nicht korrekt angekündigte Sachgeschäfte und Nominierungen kann nicht Beschluss gefasst werden bzw. es kann keine Wahl erfolgen.

.4 Anträge von Mitgliedern

Stimmberechtigte Mitglieder können jederzeit und auch noch an der Mitgliederversammlung zu den in der Einladung bereits traktandierten Geschäften Anträge (Änderungsvorschläge, Gegenvorschläge) stellen.

Stimmberechtigte Mitglieder können die Aufnahme eines zusätzlichen Sachgeschäfts auf die Traktandenliste beantragen sowie weitere Personen für Wahlen nominieren. Solche Anträge (inklusive Motivationsschreiben der nominierten Personen) sind bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand brieflich oder elektronisch einzureichen. Sind die Anträge bzw. Nominierungen fristgerecht erfolgt und weder statuten- noch rechts- oder sittenwidrig, nimmt sie der Vorstand auf und kommuniziert sie den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zusammen mit einer ergänzten Traktandenliste. Andernfalls teilt der Vorstand der antragstellenden Person die Ablehnung unverzüglich mit.

Wurde ein zusätzliches Sachgeschäft nicht fristgerecht beantragt, kann es der Vorstand der Mitgliederversammlung trotzdem zur Beratung vorlegen.

Eine Beschlussfassung kann jedoch erst mit ordentlicher Traktandierung an der nächsten ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.

.5 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschluss- und wahlfähig.

.6 Durchführung und Protokoll

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Sie kann auch online (z.B. als Videokonferenz) oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Die Vorschriften von Art. 11 sind auch für online oder hybrid durchgeführte Mitgliederversammlungen anwendbar. Der Vorstand ordnet soweit nötig die Durchführung in einem Reglement, z.B. hinsichtlich technische Infrastruktur, Ablauf und Erfassung der Ergebnisse der Beschlussfassung und Wahlen und ähnliches.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium geleitet, bei Verhinderung vom Vizepräsidium oder einem anderen von der Mitgliederversammlung bestimmten Vorstandsmitglied. Zu Beginn werden die Stimmzähler:innen und die Protokollführung von der Mitgliederversammlung gewählt.

Es wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt, welches den Mitgliedern innert 45 Tagen brieflich oder elektronisch zugestellt und an der nächsten Mitglieder-versammlung genehmigt wird.

.7 Stimmrecht und -berechtigung, Ausstandspflicht

Jedes anwesende und stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre vertretungsberechtigten Organe oder eine bevollmächtigte Vertretung aus. Vollmachten sind spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.

An der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, welche zum Zeitpunkt des Versands der Einladung als Mitglieder aufgenommen sind und alle geschuldeten Mitgliederbeiträge bezahlt haben, sowie alle Ehrenmitglieder stimm- und wahl- berechtigt.

Bei Geschäften, welche sie selbst oder mit ihnen verbundene Personen oder Unternehmen betreffen, müssen Mitglieder in den Ausstand treten, d.h. sie dürfen weder an der Beratung teilnehmen noch haben sie ein Stimmrecht. Als verbundene Personen gelten Familienmitglieder sowie Ehe-, Lebens- und Geschäftspartner:innen und deren Angehörige. Als verbundene Unternehmen gelten Unternehmen, für welche ein Mitglied tätig oder an bzw. mit welchen es beteiligt oder anderweitig verbunden ist. Für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, gilt diese Ausstandspflicht auch für alle Geschäfte und Beschlüsse, welche direkt die Geschäftsstelle oder die Geschäftsleitung betreffen.

Vorstandsmitglieder haben zudem bei der Erteilung der Décharge kein Stimmrecht.

.8 Beschlussfassung über Sachgeschäfte

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands nichts anderes beschliesst.

Wo in diesen Statuten nicht anders geregelt, werden Beschlüsse über Sachgeschäfte mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfaches Mehr: mehr Ja als Nein, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt).

Folgende Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit der anwesenden Stimmen:

- Statutenänderungen: zwei Drittel der anwesenden Stimmen;
- Fusion und Auflösung des Vereins, inklusive Verwendung eines Liquidationsüberschusses: drei Viertel der anwesenden Stimmen.

Bei Stimmgleichheit (einfaches oder qualifiziertes Mehr) hat der Vorsitz mit einer zweiten Stimme den Stichentscheid.

Das Weitere kann der Vorstand in einem Abstimmungs- und Wahlreglement ordnen.

.9 Wahlen

Wahlen erfolgen geheim (Wahlzettel). Jedes Mitglied hat so viele Wahlstimmen, wie Vakanzen zu besetzen sind, kann aber jedem:r Kandidaten:in nur eine Stimme geben.

Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder plus eine Stimme). Wird dieses von mehr Kandidierenden erreicht als Vakanzen zu besetzen sind, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bestehen nach dem ersten Wahlgang weiterhin Vakanzen, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem gilt das einfache Mehr (Anzahl Stimmen, die mindestens 50% der abgegebenen gültigen Wahlzettel plus eine Stimme entsprechen, leere Wahlzettel werden mitgezählt). Wird dies von mehr Kandidierenden erreicht als Vakanzen zu besetzen sind, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Nicht besetzte Vakanzen bleiben bis zu den nächsten Wahlen offen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Art. 12

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Ferner können ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle beim Vorstand brieflich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden und Anträge die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Diese ist innert drei Monaten durchzuführen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auch auf dem Zirkularweg stattfinden. Im Übrigen sind die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften in Art. 11 auch für alle ausserordentlichen Mitgliederversammlungen anwendbar.

Vorstand

Art. 13

.1 Zusammensetzung und Wählbarkeit

Der Vorstand besteht aus fünf bis acht Personen: dem Präsidium (Präsident:in, ein Co-Präsidium ist möglich), dem Vizepräsidium (Vizepräsident:in, ein Co-Vize-präsidium ist möglich) und mindestens drei bis maximal sechs weiteren Mitgliedern.

Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit Vereinsmitglieder (Art. 7b Abs. 3).

Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, können nicht Vorstandsmitglied sein. Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil, sofern vom Vorstand nicht anders beschlossen.

.2 Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Es ist soweit möglich darauf zu achten, dass die einzelnen Amtsdauern nicht gleichzeitig enden.

.3 Befugnisse und Aufgaben

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist das oberste geschäftsführende Organ des Vereins und trägt die Verantwortung für die Förderung und Erreichung des Vereinszwecks sowie alle vom Verein dazu unternommenen Aktivitäten.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) die Festlegung der Strategie und der Mittel zu deren Erreichung sowie der Geschäftspolitik;
- b) die Festlegung der Organisation und Aufgaben der Geschäftsstelle;
- c) die Ausgestaltung und Kontrolle des Rechnungs- und Finanzwesens;
- d) die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- e) die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- f) der Erlass eines Organisationsreglements und nach Bedarf weiterer Reglemente;
- g) die Wahl, Anstellung und Beaufsichtigung der Geschäftsleitung sowie die Erteilung der nötigen Weisungen an diese;
- h) die Vertretung des Vereins und Festlegung der Zeichnungsberechtigung;
- i) die Beziehungspflege mit den Mitgliedern, Gönner:innen und Freiwilligen;
- j) sämtliche ihm von der Geschäftsleitung vorgelegten Geschäfte;
- k) sämtliche Geschäfte, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglementen einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

.4 Geschäftsordnung

Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Im Falle des Abgangs eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer kann der Vorstand die Vakanz mit einer geeigneten anderen Person besetzen (Kooptation). Diese Person muss Vereinsmitglied sein und an der nächsten Mitgliederversammlung ordentlich zur Wahl gestellt bzw. bestätigt werden.

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern. Er ist

beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsmitglieder haben eine Stimme, eine Vertretung ist nicht zulässig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit einfachem bzw. relativem Mehr, ohne Stichtscheid des Präsidiums. Über seine Sitzungen wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben und Befugnisse an einzelne Vorstandsmitglieder, an die Geschäftsleitung oder an Dritte delegieren. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen und dabei auch interne und externe Experten sowie weitere Personen beiziehen. In jedem Fall bleibt der Vorstand gegenüber dem Verein und der Mitgliederversammlung stets gesamtverantwortlich.

Der Vorstand kann weitere Einzelheiten in einem Organisationsreglement ordnen.

.5 Ehrenamtlichkeit

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Auslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann zum Voraus eine Entschädigung vereinbart werden.

Geschäftsstelle und Geschäftsleitung

Art. 14

Die Geschäftsstelle besteht aus der Geschäftsleitung (Geschäftsleiter:in; eine Co-Geschäftsleitung ist möglich) und den weiteren Mitarbeitenden.

Der Geschäftsstelle obliegen unter anderem die Administration und die operativen Geschäfte des Vereins, die Finanzbuchhaltung, die Handhabung der Finanzplanungs- und Controlling-Instrumente sowie die Organisation und Betreuung des Freiwilligennetzes.

Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsleitung geführt. Diese wird vom Vorstand angestellt und steht zum Verein in einem Arbeitsverhältnis. Sie hat gegenüber dem Vorstand die Gesamtverantwortung, erstattet ihm regelmässig Bericht und stellt ihm die nötigen Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung.

Der Vorstand kann weitere Einzelheiten in einem Organisationsreglement ordnen.

Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Art. 15

Präsidium, Vizepräsidium und Geschäftsleitung sowie allfällige weitere vom Vorstand bestimmte Personen vertreten den Verein nach aussen.

Der Vorstand bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen. Diese zeichnen in der Regel zu zweien und werden im Handelsregister eingetragen. Eine allfällige Erteilung von Einzelvollmachten für einzelne Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand bezeichnet gegenüber den Banken die bezüglich der Bankkonti des Vereins stets zu zweien zeichnungs- und verfügungsberechtigten Personen.

Revisionsstelle

Art. 16

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle jeweils für die Dauer eines Jahres, eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Revisionsstelle wird im Handelsregister eingetragen.

Als Revisionsstelle ist ein zugelassenes Revisionsunternehmen zu wählen. Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision im Sinne der OR Art. 727ff durch.

IV. Das AFS-Freiwilligennetz

Art. 17

Der Verein verfügt über ein grosses Freiwilligennetz, welches aus ehemaligen Programmteilnehmenden, aktuellen oder ehemaligen Gastfamilienmitgliedern und weiteren mit dem Verein und seinen Aktivitäten verbundenen Personen besteht. Freiwillige können auch Vereinsmitglieder sein, sind jedoch nicht zur Mitgliedschaft verpflichtet.

Freiwillige unterstützen und fördern die Interessen und das Gedeihen des Vereins aktiv auf unterschiedliche Weise und sind deshalb ein wichtiger Bestandteil von AFS Schweiz. Vorstand und Geschäftsstelle pflegen den regelmässigen Kontakt zu den Freiwilligen in geeigneter Weise. Sie sorgen dafür, dass Anliegen der Freiwilligen in Angelegenheiten des Vereins gebührend berücksichtigt werden.

Die Geschäftsstelle kann in Absprache mit dem Vorstand Vereinsaufgaben einmalig oder regelmässig an einzelne Freiwillige oder Gruppen von Freiwilligen (z.B. lokale Chapters) delegieren. Diese organisieren sich in Absprache mit der Geschäftsstelle selbst. Sie sind in der Ausübung ihrer Aktivitäten jederzeit an die Vision, Mission, Werte, Richtlinien und Strategie von AFS Schweiz gebunden.

Die Geschäftsstelle ist die Anlaufstelle der Freiwilligen. Sie führt ein Verzeichnis der jeweils mit Vereinsaufgaben betrauten Freiwilligen und Freiwilligengruppen und unterstützt sie bei der Umsetzung der an sie delegierten Vereinsaufgaben. Die Freiwilligen und Freiwilligengruppen sind dem Vorstand via Geschäftsstelle Rechenschaft schuldig.

Der Vorstand kann Näheres dazu in einem Reglement ordnen.

V. Schlussbestimmungen

Fusion und Auflösung

Art. 18

Eine Fusion des Vereins kann nur mit einer anderen von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung erfolgen.

Im Falle einer Auflösung ist ein Liquidationserlös einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Vorbehältlich eines anderslautenden Beschlusses der Mitgliederversammlung führt der Vorstand die Liquidation durch.

Inkrafttreten

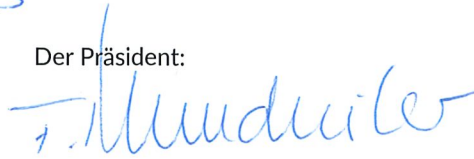
Art. 19

Die vorliegenden Statuten ersetzen die letztmals im März 2015 revidierten Statuten vom April 1958. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 1. April 2023 in Zürich angenommen und sind sofort in Kraft getreten.

Der Vorstand veranlasst die Eintragung der Statutenänderungen im Handelsregister des Kantons Zürich. Jede Änderung dieser Statuten oder die allfällige Auflösung des Vereins sind auch dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen.

Zürich, den 1.4.2023

Der Präsident:



Felix Mundwiler

Die Vizepräsident:in:



Cléo Schwerzmann